

Arbeitsunfall einer Versicherten, die während der Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz Opfer eines aus privaten Motiven („Beziehungstat“) begangenen tätlichen Angriffs (Überfall) geworden ist, bei dem der Täter ein am Arbeitsplatz der Versicherten vorhandenes Werkzeug (schweres Eisenstück) als Tatwaffe benutzt hat (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII)

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sächsischen LSG vom 10.07.2003  
- L 2 U 97/01 - (Bestätigung des Urteils des SG Leipzig vom 29.05.2001  
- S 9 U 26/00 -)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 10.07.2003 - L 2 U 97/01 - wie folgt entschieden:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. Mai 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob es sich bei einem Überfall vom [REDACTED] dessen Opfer die Klägerin war und bei dem sie erhebliche Verletzungen davongetragen hat, um einen Arbeitsunfall handelt.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin war zum Unfallzeitpunkt als Reisendensichererin auf dem Bahnhof in [REDACTED] tätig. Am [REDACTED] war Dienstbeginn für sie um 14.00 Uhr, Dienstende sollte um 23.30 Uhr sein. Der Lokführer eines Zuges, der gegen 23.20 Uhr den Bahnhof [REDACTED] erreicht hatte, fand kurz nach seiner Ankunft die Klägerin schwer verletzt im Dienstraum des Bahnhofes.

Die 1. Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichtes Leipzig, das am [REDACTED] den Täter wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilte, stellte folgenden Geschehensablauf fest:

Die Klägerin und der Täter, der als Stellwerksmeister ebenfalls auf dem Bahnhof [REDACTED] beschäftigt war, waren seit Beginn der 90iger Jahre dort Kollegen. Der Täter habe sich anfangs Hoffnungen gemacht, die Klägerin als Lebensgefährtin zu gewinnen, die Klägerin habe ihm jedoch in der Vergangenheit eindeutig zu verstehen gegeben, dass sie daran nicht interessiert sei. Private Kontakte zwischen dem Täter und der Klägerin hätten lediglich in gelegentlichen Anrufen des Täters bei der Klägerin zu Hause und auf Arbeit bestanden. Die Klägerin habe dem Täter in der Vergangenheit mehrfach kleinere Geldbeträge geborgt, die dieser jeweils zurückgezahlt habe. Am Tattag habe der Täter beginnend um 11.30 Uhr bis ca. 22.30 Uhr zunächst zuhause und dann in einer Gaststätte erhebliche Mengen Alkohol konsumiert.

Um 22.30 Uhr habe er die Gaststätte verlassen und sei in Richtung Bahnhof gegangen. Dort habe er das Auto der Klägerin gesehen und daraufhin beschlossen, dieser noch einen Besuch abzustatten. Er habe gegen 22.45 Uhr den Aufsichtsraum des Bahn-

- 3 -

L 2 U 97/01

hofes betreten, in dem sich außer der Klägerin noch eine weitere Kollegin, [REDACTED] aufgehalten habe. Es sei zu einem Gespräch zwischen dem Täter und der Klägerin gekommen, in dessen Verlauf der Täter der Klägerin in aggressiver und lautstarker Weise Vorhaltungen wegen eines Vorfalles mit einer Bahnschranke gemacht habe. Ferner habe der Täter die Klägerin um 20,00 DM für weitere alkoholische Getränke gebeten, dies habe die Klägerin abgelehnt. [REDACTED] habe gegen 22.57 Uhr den Aufsichtsraum verlassen, unmittelbar danach hätten der Täter und die Klägerin den Aufsichtsraum ebenfalls verlassen. Die Klägerin habe sich in den Dienstraum des Bahnhofsgeländes begeben, was der Täter gesehen habe. Der Täter habe das Bahnhofsgelände in der Absicht verlassen, nach Hause zu gehen. Er sei über die allgemein ablehnende Haltung der Klägerin verärgert gewesen und umgekehrt, um sie zur Rede zu stellen. Auf dem Weg in den Dienstraum habe er sich dann entschlossen, die Klägerin zu töten und auf dem Weg ein gebogenes s-förmiges schweres Werkzeug aus Eisen an sich genommen. Er sei kurz vor 23.20 Uhr an der Tür des Dienstraumes eingetroffen. Die Klägerin habe zu diesem Zeitpunkt am Aufwaschtisch gestanden und Geschirr gespült. Sie habe dem Täter den Rücken zugewandt; dieser sei von der Klägerin unbemerkt herangetreten und habe für sie völlig unerwartet ihr das Werkzeug mindestens dreimal mit voller Wucht von hinten auf den Kopf geschlagen mit der Absicht, sie zu töten. Nachdem die Klägerin bereits erheblich verletzt am Boden gelegen sei, habe er nochmals zugeschlagen und danach den Bahnhof verlassen. Bereits während der Tat oder unmittelbar danach habe er der Klägerin die Bluse aufgerissen und die Hose geöffnet. Zum Tatzeitpunkt habe bei ihm eine Blutalkoholkonzentration von maximal 2,8 Promille vorgelegen. Die Klägerin habe schwerste, lebensgefährliche Verletzungen erlitten; es seien bleibende Schäden zu verzeichnen; sie leide nunmehr an einer Schwerhörigkeit im rechten Ohr, eine weitere Schädigung liege am Innenohr vor. Durch die Tat sei es zum Verlust des Geruchssinnes sowie zur Beeinträchtigung des Geschmackssinnes gekommen. Auch psychisch habe die Klägerin die Tat noch nicht verarbeiten können. Der Täter habe gegen 23.40 Uhr im Aufsichtsraum des Bahnhofes und danach beim Polizeirevier [REDACTED] angerufen, wo

er sich jeweils nach der Klägerin erkundigt habe. Gegen 00.10 Uhr habe der Täter das Polizeirevier [REDACTED] aufgesucht und dort spontan gegenüber einer Polizeibeamtin geäußert, er habe bloß 20,00 DM gewollt. Hinsichtlich der Motive des Täters sei zunächst festzustellen, dass seine Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt aufgrund seiner Alkoholisierung erheblich vermindert gewesen sei, jedoch nicht aufgehoben. Eine klare nachvollziehbare Tatmotivation habe nicht gefunden werden können.

Der Beklagten wurde der Überfall mit Durchgangsarztbericht vom [REDACTED] und Unfallanzeige vom [REDACTED] mitgeteilt. Sie forderte zunächst die Akten der Staatsanwaltschaft Leipzig an. Ausweislich des in dieser Akte vorhandenen Protokolls der Beschuldigtenvernehmung durch die Kriminalpolizei [REDACTED] am [REDACTED] hatte der Täter dort angegeben, er habe das Gelände des Bahnhofes verlassen und sei in Richtung Güterbahnhof gelaufen. Irgendwie sei er dann wieder umgedreht, sei erneut durch das Tor auf dem Bahnhofsgelände gegangen und durch dieselbe Tür wie zuvor die Klägerin, um zum Aufenthaltsraum zu gelangen. Auf dem Weg zum Aufenthaltsraum habe er irgendwo einen metallischen, s-förmigen gebogenen Gegenstand aufgenommen. Mit diesem sei er in den Aufenthaltsraum gegangen. Er habe gewusst, dass sich die Klägerin um diese Zeit, wie üblich, dort aufhalte und aufwasche. Er sei unbemerkt von ihr an sie herangetreten und habe mehrfach mit dem Gegenstand auf ihren Kopf- und Nackenbereich eingeschlagen. Die 20,00 DM, die bei ihm gefunden worden seien, habe er gehabt, weil er gegen Mittag von seinem Bruder einen 50-Mark-Schein bekommen habe. In der Gaststätte, in der er vor dem Bahnhofsbesuch gewesen sei, habe er einen Teil dieses Geldes ausgegeben. Die 20,00 DM seien das Restgeld von den 50,00 DM. Auf keinen Fall seien sie von der Klägerin. Er habe von dieser nochmals 20,00 DM haben wollen, weil er vorgehabt habe, nach dem Besuch bei der Klägerin wieder in die Kellerbar zu gehen, um dort Dart zu spielen und weil er gewusst habe, dass seine vorhandenen 20,00 DM hierfür nicht ausreichen würden.

- 5 -

Der Akte der Staatsanwaltschaft lässt sich weiter entnehmen, dass am 21.02.1999 Herr [REDACTED] als Zeuge vernommen wurde. Dieser sagte aus, er habe ca. 4 Wochen vor der Tat im ehemaligen Gepäckraum des Bahnhofes [REDACTED] einen Metallgegenstand gefunden, der ca. 50 Zentimeter lang gewesen sei. Diesen Gegenstand hätten er und ein Kollege auf den linken Schrank in den Raum, in dem die Sicherungen sich befänden, hingelegt. Dort liege der Gegenstand nicht mehr.

Mit Bescheid vom 24.03.1999 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund des Ereignisses vom 20.02.1999 ab. Das Ereignis werde nicht als Versicherungsfall anerkannt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass das Unfallereignis aus rein persönlichen, außerbetrieblichen Gründen geschehen sei, die in keinem Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit stünden. Es fehle der erforderliche ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Dass sich das Ereignis an der Arbeitsstätte zugetragen habe, sei unerheblich, und mache es nicht zu einem Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach dem die Klägerin hiergegen Widerspruch eingelegt hatte, stellte die Beklagte weitere Ermittlungen an. Im Zuge dieser Ermittlungen teilte ihr die Deutsche Bahn AG, Niederlassung [REDACTED] am 18.05.1999 mit, dass der Dienstraum (Ereignisort) für Dritte zugänglich gewesen sei, weil der Zugang zu Sozialräumen/Toiletten für die Mitarbeiter der anderen Führungsgesellschaften (Zugbegleitpersonal, Treibfahrzeugführer, Reinigungspersonal) gewährleistet sein müsse. Die bahnsteigseitige Zugangstür sei während des Dienstes nicht verschlossen. Aus den genannten Gründen sei das Betreten des Dienstraumes für Dritte nicht ausdrücklich verboten und es bestünden keine Vorkehrungen, die den Zutritt verhinderten. Zum Unfallzeitpunkt sei die Kundenfrequenz üblicherweise sehr gering gewesen. Die Anwesenheit anderer Mitarbeiter sei von deren Dienst- bzw. Fahrplan abhängig. Im konkreten Fall sei es das Zug-/Lokpersonal des ankommenden Zuges gewesen, das die Klägerin auch aufgefunden habe.

Im weiteren Verlauf ließ die Klägerin vortragen, es bestehe eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Täter sie nicht aus höchstpersönlichen Gründen niedergeschlagen habe, sondern dass er es auf drei von den Bahnstationsmitarbeitern betreute Kassen, nämlich die Kaffeekasse, die Telefonkasse und die Limokasse abgesehen gehabt habe. Der Täter habe, als er zusammen mit der Klägerin die Aufsichtskabine verlassen habe, beobachtet, wie die Klägerin die dort in Bechern aufbewahrten Barkassen in den Dienstraum mitgenommen habe, um sie dort in einem Schrank einzuschließen. Er habe die Klägerin offenbar niedergeschlagen um sich sodann des Schlüssels für den Schrank zu bemächtigen. Bei der hastigen Suche nach dem Schlüssel seien dann die obersten Knöpfe der Uniformbluse aufgerissen worden. Bei dem Versuch, den Schlüssel in der Hosentasche zu suchen, sei vermutlich der Reißverschluss ein kleines Stück weit aufgegangen. Der Reißverschluss sei vielleicht drei oder vier Zentimeter weit geöffnet gewesen, nicht weiter. Die Unterkleidung der Klägerin sei vollkommen unberührt geblieben.

In einer Stellungnahme vom 06.08.1999 hierzu teilte die Bahnstation und Service AG mit, dass es sich auf dem Bahnhof [REDACTED] in der Vergangenheit eingebürgert habe, dass die dortigen Mitarbeiter den Mitarbeitern anderer Gesellschaften der Deutschen Bahn AG aus Gefälligkeitsgründen bei Bedarf aus ihren eigenen Beständen Kaffee zum Selbstkostenpreis zubereiteten bzw. vorrätig gehaltene Getränke wie Wasser und Limonade verkauften. Die beteiligten Mitarbeiter regelten diese Dinge selbst. Seitens des Bahnstationsmanagers [REDACTED] sei diese Handlungsweise weder bestimmt noch reglementiert oder angewiesen worden und werde als Privatangelegenheit der Mitarbeiter betrachtet. Die Führung der Telefonkasse sei auf Veranlassung des derzeitigen Eigentümers der Telefonvermittlungsanlage mit der Forderung, privat geführte Telefongespräche nachzuweisen und bezahlen zu lassen, dienstlich angewiesen worden.

Mit Bescheid vom 14.01.2000 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass von einem Raub als Tatmotiv nicht ausgegangen werden könne.

Die hiergegen vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) eingelegte Klage hat die Klägerin insbesondere damit begründet, dass sie während der Arbeitszeit überfallen worden sei. Der Täter habe sich ausgekannt und gewusst, wo und wann sie arbeite. Er habe bereits bevor er zum Bahnhof gekommen sei, sie angerufen und um 20,00 DM gebeten, was sie abgelehnt habe. Er habe aber Geld gewollt. Auch habe der Täter gewusst, dass sie die drei Bargeldkassen weggeschlossen gehabt habe und habe den Schlüssel zum Kassenschrank gesucht. Da er den Fahrplan genau gekannt habe, habe er gewusst, dass um 23.20 Uhr ein Zug ankomme. Ein sexueller Hintergrund für die Tat sei durch den Gerichtsgutachter ausgeschlossen worden. Kurz vor Ankunft des Zuges müsse er das Bahnhofsgelände verlassen haben. Bei seiner Verhaftung habe er 20,00 DM bei sich gehabt, genau den Geldbetrag, den von ihr habe haben wollen.

Das SG hat ein Foto des Tatwerkzeuges an den von der Staatsanwaltschaft als Zeugen befragten [REDACTED] übersandt, der bestätigt hat, dass es sich bei dem Tatwerkzeug um den Gegenstand handele, den er auf den linken Schrank gelegt habe. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin weiter erklärt, dass der linke Schrank, in dem sich die Sicherungen befänden, im Dienstzimmer stehe.

Das SG hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.05.2001 den Täter und [REDACTED] als Zeugen vernommen. Der Täter hat erklärt, er wisse nicht mehr, ob er mit der Klägerin vor der Tat über die gebrochene Schranke gesprochen habe. Die Klägerin habe mit der Schranke überhaupt nichts zu tun gehabt. Frau Bieber hat ausgesagt, die Klägerin habe sich mit dem Täter überwiegend über den Schrankenbaum unterhalten. Über Geld sei während ihrer Anwesenheit nicht gesprochen worden. Die Klägerin

selbst hat im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt, das Aufwaschen des Geschirrs habe zu ihren Dienstpflichten gehört. Wenn sie früher dem Täter einmal kein Geld gegeben habe, sei er nicht gerade verärgert gewesen, aber man habe schon gespürt, dass ihm das nicht recht gewesen sei.

Mit Urteil ebenfalls vom 29.05.2001 hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom [REDACTED] als Arbeitsunfall anzuerkennen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen. Zur Begründung hat das SG im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Sie habe sich aus betrieblichen Gründen im Bahnhof in Geithain aufgehalten. Ob es zu ihren dienstlichen Obliegenheiten gehört habe, das Geschirr abzuwaschen, sei im Ergebnis unerheblich. Selbst wenn das Abwaschen des Geschirrs während der Arbeitspause erfolgt sei, bestehe Versicherungsschutz, denn eine Arbeitspause auf der Arbeitsstätte stehe mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang. Das gelte auch, wenn der Versicherte während einer Pause eine einem privaten Zweck dienende Tätigkeit verrichte. Der Versicherungsschutz sei nicht schon deshalb entfallen, weil die Klägerin einem vorsätzlichen Angriff zum Opfer gefallen sei. Der Täter habe schon bei seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er wisse letztendlich nicht, weshalb er die Klägerin tätlich angegriffen habe. Auch hätten weder das Schwurgericht noch der Gutachter des Schwurgerichtes ein Tatmotiv feststellen können. Dies gehe zu Lasten der Beklagten. Lasse sich nicht feststellen, ob Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt habe, treffe die objektive Beweislast hierfür die Beklagte. Die Folgen der objektiven Beweislosigkeit einer rechts-erheblichen Tatsache habe derjenige zu tragen, der aus dieser Tatsache einen Anspruch oder eine ihm begünstigende Rechtswirkung herleiten wolle. Hinsichtlich der anspruchshindernden Tatsachen trage regelmäßig die Behörde die Last des nicht erbrachten Beweises. Da ein persönliches Tatmotiv nicht festgestellt werden könne, bleibe der Versicherungsschutz bestehen. Ein innerer Zusammenhang sei darüber hinaus auch dann gegeben

wenn man unterstelle, dass die Tat aus rein persönlichen Gründen ausgeführt worden sei. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass besondere Verhältnisse in der versicherten Tätigkeit den Überfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt hätten. Die Gewalttat sei nämlich zumindest dadurch begünstigt, wenn nicht sogar erst ermöglicht worden, weil der Täter ein s-förmig gebogenes Eisen, das er auf einem Schrank im Dienstzimmer vorgefunden habe, als Tatwerkzeug habe benutzen können. Ohne dieses Eisen hätte der Täter, der keinen Gegenstand bei sich geführt habe, mit dem er die Tat hätte begehen können, der Klägerin keine solchen schweren Verletzungen zufügen können. Soweit die Klägerin behauptete, der Täter habe es auf eine der Kassen abgesehen gehabt, fänden sich hierfür keinerlei Anhaltspunkte.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 13.07.2001 zugestellte Urteil am 07.08.2001 Berufung eingelegt. Zur Begründung der Berufung ist zum einen ausgeführt worden, dass das Tatwerkzeug keine entscheidende Rolle spiele, da es austauschbar sei und der Täter die Tat ebenso mit jedem anderen Gegenstand oder mit den Händen ausgeführt hätte. Dass es sich um Raub gehandelt habe, sei schon dadurch widerlegt, dass der Täter kein Geld entwendet habe. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass der Täter noch Geld bei sich gehabt habe und im Lokal auch habe anschreiben lassen können, wie er ausgesagt habe. Hinsichtlich der Begründung der Berufung im Übrigen wird auf Bl. 47 ff. der Akte des Sächs. Landessozialgerichtes verwiesen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.07.2003 hat der Vertreter der Beklagten die Beiziehung der Strafakten Az. [REDACTED] und deren Einsichtnahme zur Stützung seines Vorbringens, dass die Tat aus persönlichen Motiven geschehen sei, beantragt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29.05.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist der räumliche Bezug zwischen Täter, Opfer und der gemeinsamen Arbeitsstelle zumindest mitursächlich, wenn nicht entscheidend für die Tat gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Klägerin hat einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erlitten. Nach dieser Vorschrift sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist (Zurechnung) und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (Entscheidungen des Bundessozialgerichtes - BSGE - 61, 127, 128). Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (z. B. Bundessozialgericht - BSG - SozR 2200 § 548 Nr. 82). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77). Innerhalb dieser

Wertung stehen bei der Frage, ob zur Zeit des Unfalles eine versicherte Tätigkeit ausgeübt worden ist, auch Überlegungen nach dem Zweck seines Handelns mit im Vordergrund. Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit dem Unternehmen zu dienen bestimmt ist, ist bedeutsam, ob sich der Betroffene wie auch bei den sonstigen versicherten Tätigkeiten in seiner Zielsetzung sozial- wie auch arbeitsrechtlich norm- und vertragsgerecht verhält (z. B. BSG SozR 2200 § 548 Nr.90).

Der innere Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit und damit die Merkmale eines Arbeitsunfalles sind nicht ohne weiteres ausgeschlossen, wenn Versicherte einem vorsätzlichen Angriff zum Opfer fallen. Trifft eine solche Angriffshandlung denjenigen, dem sie zugebracht war, sind für die Beantwortung der Frage, ob zwischen dem Angriff und der versicherten Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht, in der Regel die Beweggründe entscheidend, die den Angreifer zu seinem Vorgehen bestimmt haben. Sind diese in Umständen zu suchen, die in keiner Verbindung mit der versicherten Tätigkeit der Verletzten stehen, so fehlt es grundsätzlich an dem erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (vgl. zu alledem BSG, Urteil vom 19.03.1996, Az.: 2 RU 19/95 R).

Das bedeutet jedoch nicht, dass es immer eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedarf, damit überhaupt der innere Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit hergestellt werden kann. Vielmehr kann ein innerer Zusammenhang auch bei einem aus rein persönlichen Gründen unternommenen Angriff gegeben sein, wenn die besonderen Umstände, unter denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird oder die Verhältnisse am Arbeitsplatz den Überfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben (BSG aaO. m. w. N.). Vorliegend haben betriebliche Umstände die Tat jedenfalls maßgeblich geprägt; es kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass die Gewalttat ohne die dem betrieblichen Bereich zuzurechnenden Umstände überhaupt nicht begangen worden wäre.

Der innere Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und dem Überfall auf die Klägerin ist gegeben, auch wenn ein betriebsbezogenes Tatmotiv nicht festgestellt werden konnte. Insoweit käme allenfalls ein beabsichtiger Raub der Telefonkasse in Betracht; ein solcher ist jedoch nicht mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

Vorliegend ergibt sich der innere Zusammenhang nicht aus einem betrieblich motivierten Handeln des Täters, sondern aus tatortbezogenen Umständen, auch wenn hinsichtlich der Auseinandersetzung um die Bahnschranke keinerlei Anhaltspunkte dafür existieren, dass diese eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die spätere Tat hatte. Der Täter hatte jedoch zum einen ungehinderten Zutritt zum Tatort und konnte diesen aufgrund seiner Vertrautheit mit den räumlichen Gegebenheiten auf dem Bahnhof G auch ohne Zögern nutzen.

Zum anderen haben die Verhältnisse am Arbeitsplatz den Überfall insofern wesentlich begünstigt, als der Täter dort ein Werkzeug vorfand, mit dem er den Überfall in seiner spezifischen Form begangen hat. Der Täter hatte keinen konkreten Mord- oder Tatplan, er war auch nicht entschlossen, die Klägerin auf jeden Fall an irgendeinem Ort zu töten. Insbesondere aus den Akten der Staatsanwaltschaft und dem Urteil des Schwurgerichtes ergibt sich vielmehr, dass die Tat aus einem spontanen Entschluss heraus geschah. Da der Täter kein entsprechendes Werkzeug bei sich führte, hat der Umstand, dass sich, wie sich aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] und der Klägerin ergibt, im Dienstzimmer ein für die Tat geeignetes Werkzeug befand, die Tat jedenfalls rechtlich wesentlich mitverursacht. Hinsichtlich des Geschehensablaufes, wenn sich die Tatwaffe nicht auf dem Schrank befunden hätte, kann nur spekuliert werden. Es kann nicht unterstellt werden, dass der Täter die Tat auf jeden Fall und

in einer Form ausgeführt hätte, die zu ähnlich schweren Verletzungen bei der Klägerin geführt hätte. Hinzu kam der Umstand, dass sich der Arbeitsplatz und damit die Klägerin in der Nähe des Gasthauses befanden, in dem sich der Täter weiter aufhalten wollte und wofür er Geld benötigte.

Da auch der Senat davon ausgeht, dass der an der Klägerin verübten Gewalttat keine betrieblichen Motive zugrundelagen, war es nicht erforderlich, dem Begehren der Beklagten bezüglich der Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Akten zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs. 2 SGG).

-----